

B. Besonderer Teil

§ 31 Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen
gültig ab SoSe25 (technische Version P010)

§ 31 Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen

(1) Weiterbildender Masterstudiengang

Der weiterbildende Masterstudiengang ist für Hochschulabsolvent(innen) mit Berufserfahrung im Sozial- und Gesundheitssektor konzipiert.

(2) Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Management im Sozial und Gesundheitswesen“ ist entweder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem einschlägigen Studiengang sowie eine mindestens einjährige berufliche Praxis in einem einschlägigen Berufsfeld oder bei Interessent(innen) mit einem nicht-einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine daran anschließende mindestens zweijährige berufliche Praxis im Berufsfeld der Sozialen Arbeit oder Gesundheit.

Näheres regelt die Zulassungsordnung und die Zulassungssatzung.

(3) Studienform

Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten.

(4) Studiendauer und Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die angebotenen Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS zu erbringen. ECTS pro Modul und die einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle.

Die Regelstudiendauer beträgt fünf Studiensemester.

Die Studierenden können sich nach Anmeldung zur Masterthesis exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch bleibt entgegen § 20 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bis zwölf Monate nach der Exmatrikulation erhalten.

(5) Teilnahme, Leistungsnachweise und Prüfungen

Die Termine für die Prüfungsleistungen werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben. Studienleistungen sind zu benoten.

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht und nachgewiesen werden, können nach Maßgabe vergleichbarer Anforderungen und Inhalte anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters.

B. Besonderer Teil

§ 31 Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen
gültig ab SoSe25 (technische Version P010)

(6) Abkürzungen in der Tabelle

Prüfungsleistungen

MT	Masterthesis
MC	Master-Colloquium
K120	Klausur mit 120 Minuten
K90	Klausur mit 90 Minuten
K60	Klausur mit 60 Minuten
H	Hausarbeit
PRO	Projektarbeit
PA	Praktische Arbeit (Haus-, Seminar-, Projektarbeit)

(7) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Master-Thesis (schriftliche Prüfung) und dem Master-Colloquium (mündliche Prüfung). Die Aufgabe wird von einer oder einem hauptamtlich lehrende/lehrenden Professorin oder Professor ausgegeben. Die Betreuung übernehmen eine Professorin oder ein Professor und eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer, wobei diese mindestens einen Abschluss auf Masterniveau als Formalqualifikation vorweisen muss. Das Colloquium soll inhaltlichen und methodischen Bezug zur Master-Thesis haben. Die Dauer des Colloquiums beträgt im Regelfall 30 Minuten. Es wird von den zwei Betreuerinnen oder Betreuern der Master-Thesis betreut durchgeführt.

Die Zulassung zur Masterprüfung kann nur erfolgen, wenn bereits mindestens 54 ECTS erfolgreich erbracht wurden.

(8) Berechnung der Gesamtnote

Als Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote wird die Summe der ECTS für jedes Modul herangezogen.

B. Besonderer Teil

§ 31 Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen
gültig ab SoSe25 (technische Version P010)

Tabelle: Curriculum Management im Sozial- und Gesundheitswesen

Module, Lehrfächer	SWS	Cr	Prüfungsleistung								
Semester	1		2		3		4		5		
Modul 1											
Ökonomische, rechtliche und sozialetische Grundlagen											
1.1 Management	7	10									K120
1.2 Betriebswirtschaftslehre											
1.3 Volkswirtschaftslehre											
1.4 Wirtschaftsrecht											
1.5 Wirtschaftsethik und Corporate Social Responsibility											
Modul 2											
Unternehmensführung											
2.1 Organisation und Struktur	8	8									PRO
2.2 Strategie und Kultur											
2.3 Projektmanagement											
2.4 Moderation und Kommunikation											
Summe SWS 1. Semester	15										
Modul 3											
Human Ressource Management											
3.1 Personalplanung und -beschaffung			7	8							PA
3.2 Personalführung und -entwicklung											
3.3 Diversity Management											
3.4 Selbstmanagement											
3.5 Arbeitsrecht											
Modul 4											
Finanzierung und Steuerung von betrieblichen Prozessen											
4.1 Rechnungswesen			8	10							K120
4.2 Risikomanagement und Controlling											
4.3 Finanzierung und Investition											
Summe SWS 2. Semester			15	18							
Modul 5											
Wirkungsforschung und evidenzbasierte Praxis											
5.1 Wissenschaftstheorie					6	6					H
5.2 Quantitative und qualitative Sozialforschung											
5.3 Wirkungsorientierung im Sozial- und Gesundheitswesen											
Modul 6											
Politik und Soziales											

